

Erläuterungen und Klauseln für die verbundene Wohngebäudeversicherung nach VGB 2016 (Klauselbogen) – PremiumSchutz

Formular 1183 – Stand 01.09.2016 (2)

I. Erläuterungen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2016) sind, soweit im Versicherungsschein nicht anders bestimmt, folgende Ergänzungen zum Versicherungsumfang vereinbart:

Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine ggfs. vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 32 VGB 2016).

Selbstbeteiligung bei der Versicherung weiterer Elementargefahren

Besteht für den Versicherungsnehmer bei der Württembergischen Versicherung AG für den gleichen Versicherungsort eine Wohngebäude- und eine Hausratversicherung, mit Einschluss weiterer Elementargefahren, findet für die darin vereinbarte Selbstbeteiligung folgende Regelung Anwendung:

Bei einem Schadenereignis, das unter die Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementargefahren fällt und gleichzeitig die Hausrat- und die Wohngebäudeversicherung betrifft, wird von den vereinbarten Selbstbeteiligungen nur eine berücksichtigt. Sind die Selbstbeteiligungen in der Hausrat- und der Wohngebäudeversicherung unterschiedlich hoch, wird die niedrigere Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

II. Klauseln

Nachfolgend aufgeführte Klauseln gelten als vereinbart:

Feuer-Rohbauversicherung

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsvertrag genannten und im Bau befindlichen versicherten Gebäude. Mitversichert sind die zur Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe.

Der Versicherungsschutz besteht beitragsfrei während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens für den Zeitraum von 24 Monaten, für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Überschallknall. Ein längerer Zeitraum kann vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel sowie weitere Elementargefahren beginnt sobald das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

Unterbrochene Nutzung (Unbewohntsein)

In Abweichung von § 18 Nr. 1 b) VGB 2016 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dann vor, wenn ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 180 Tage nicht genutzt wird. Hiervon unberührt bleiben die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 17 VGB 2016 (Sicherheitsvorschriften).

Grobe Fahrlässigkeit

1. Abweichend von § 35 Nr. 1 b) VGB 2016 wird sich der Versicherer bei einem Versicherungsfall nicht auf eine verschuldensabhängige Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen.
2. Die Regelungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen - insbesondere von Sicherheitsvorschriften nach § 17 Nr. 1 und von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles nach § 27 Nr. 1 sowie von Anzeigepflichtverletzungen Gefahr erhöhender Umstände nach § 18 in Verbindung mit §§ 27 und 28 VGB 2016 - bleiben bestehen und sind hiervon unberührt. Die Erweiterung gemäß Nr. 1 findet insoweit keine Anwendung.

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte (Einbruch)

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Mutwillige Beschädigung durch unbefugte Dritte (auch Graffiti)

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden (ausgenommen Schaufensterverglasungen) einschließlich unmittelbar daran anschließenden Terrassen und außen angebrachtem Gebäudezubehör sowie an sonstigen mitversicherten Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, die durch einen unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wurden.
2. Nicht versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schließern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 2 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Diebstahl von versicherten Sachen

Der Versicherer ersetzt Schäden durch den Diebstahl von versicherten Sachen, die außen am versicherten Gebäude angebracht waren. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Innere Unruhen

1. Abweichend von § 1 Nr. 2 b) VGB 2016 sind Schäden durch Innere Unruhen mitversichert.
2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht
Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen gemäß Nr. 1 bis 3 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt oder mit sofortiger Wirkung kündigen.

Fahrzeuganprall
1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VGB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßenfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall von Schienen-, Straßenfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer gelenkt werden.

Schäden durch Schalenwild
Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (zum Beispiel Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).
Bisschäden durch Marder und Waschbären an elektrischen Anlagen
Der Versicherer ersetzt Schäden an elektrischen Anlagen und Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch den Biss von Mardern und Waschbären oder sonstigen wild lebenden Kleinnagern (nicht jedoch Ratten oder Mäuse) entstehen. Nicht versichert sind Folgeschäden durch das Fehlen elektrischer Spannung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Nebengebäude
Nebengebäude wie Gartenhäuser (keine Gewächshäuser), Geräte- oder Abstellschuppen sowie Saunen sind je Versicherungsfall bis 25.000 EUR mitversichert, sofern sie sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Ausgenommen sind Nebengebäude, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden bzw. werden. Gewächshäuser auf dem Versicherungsgrundstück gelten je Versicherungsfall bis 1.000 EUR mitversichert.

Weiteres Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile
In Erweiterung von § 5 Nr. 1 VGB 2016 sind als weiteres Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile mitversichert:

- Gebäudezubehör, das nicht der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dient,
- Pergolen und Überdachungen,
- Hof- und Wegbefestigungen,
- Terrassen und Freisitze,
- Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
- elektrische Freileitungen, Beleuchtungsanlagen,
- mit dem Boden fest verankerte Wäschespinnen,
- Luftwärmepumpenanlagen oder deren Teile, die sich außerhalb des Gebäudes jedoch auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
- Ständer, Masten, (Satelliten-) Antennen (soweit nicht ausschließlich gewerblich genutzt),
- Hundehütten,

- Pavillons, Palisaden und Sichtschutzwände sofern diese nicht überwiegend aus Planen, Stoffen oder Folien bestehen.

Photovoltaikanlagen
Für am Gebäude außen angebrachte Photovoltaikanlagen besteht nur unter der Voraussetzung Versicherungsschutz, dass sie im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind und keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Kinderspielgeräte und Gartengrill
In Erweiterung von § 5 Nr. 1 und 2 d) VGB 2016 sind mitversichert:

- fest verankerte Kinderspielgeräte und
- gemauerter Gartengrill/Gartenkamin.

Die Entschädigung von Gemeinschaftseigentum erfolgt in Höhe des Eigentumsanteils. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten (§ 7 VGB 2016) sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen (§ 8 VGB 2016) sind summarisch (d.h. mit einer gemeinsamen Versicherungssumme) bis zu insgesamt 100 % der Versicherungssumme, in der gleitenden Neuwertversicherung die Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor, höchstens 2,5 Mio. EUR je Gebäude, versichert.

Transport- und Lagerkosten
Versichert sind die in Folge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, wenn das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen um
 - a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 27 VGB 2016.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 a) VGB 2016.

Bewachungskosten

Versichert sind die in Folge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Bewachung versicherter Gebäude, wenn das Gebäude unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 3 Tagen.

Mehrkosten bei Rückreise

1. Der Versicherer ersetzt den Fahrtmehraufwand für ein angemessenes Reisemittel. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort. Fahrtkosten werden ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Ehe- oder Lebenspartner und mitreisende Familienangehörige wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Reise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit einer der unter Nr. 1 bezeichneten Personen am Schadenort notwendig macht.
3. Als Reise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- oder Lebenspartner vom Versicherungsort.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Regiekosten

1. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 7 VGB 2016 die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles.
2. Die Kosten durch den Einsatz eines freien Architekten werden nicht ersetzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 16 Nr. 6 VGB 2016 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Kosten für die Ermittlung der Schadenursache

Der Versicherer ersetzt die aufgewendeten Kosten zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist. Ausgenommen sind die Kosten für die Ermittlung der Schadenursache von Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude.

Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

1. Versichert sind Kosten für provisorische Maßnahmen
 - a) anlässlich eines Einbruchs gemäß Klausel 'Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte' an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgitter des versicherten Gebäudes,
 - b) anlässlich eines Feuer- oder Leitungswasserschadens gemäß §§ 2 und 3 VGB 2016 zur Aufrechterhaltung der Wasser- oder Stromversorgung des versicherten Gebäudes, sofern diese Gefahren versichert sind.
 - c) anlässlich eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß § 4 Nr. 2 VGB 2016, sofern diese Gefahr versichert ist.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, wenn eine sofortige Beseitigung des Schadens nicht möglich ist.

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt auch Kosten, die dadurch entstehen, dass durch Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb des

Versicherungsortes oder in unmittelbarer Nachbarschaft entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Hotelkosten

1. In Ergänzung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die Kosten - jedoch ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) - für Hotel, hotelähnliche Unterbringung oder wahlweise einer angemieteten Wohnung, wenn die vom Versicherungsnehmer ständig bewohnten Wohnräume infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurden und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnräume wieder bewohnbar sind, längstens für die Dauer von drei Monaten.

Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 EUR begrenzt.

Hotelkosten werden nur ersetzt, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder für Mietwert gemäß § 9 Nr. 1 b) VGB 2016 beansprucht werden kann.

Mietausfall, Mietwert

In Ergänzung von § 9 VGB 2016 wird der Mietausfall oder Mietwert höchstens für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt.

Mehrkosten für behördlich nicht angeordnete energetische Modernisierung

In Erweiterung zu § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und von einem erheblichen Versicherungsfall betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Gasverlust

In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 1 VGB 2016 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Psychologische Erstberatung nach einem Großschaden

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung wegen eines gemäß § 1 VGB 2016 versicherten Großschadens, die vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bis spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt beantragt wurde. Die Kosten der Behandlung werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen. Ein Großschaden liegt vor, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.
2. Erstattet werden die Kosten für eine Erstberatung und Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Die nachfolgenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn die Gefahr Feuer mitversichert wurde:

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

Einschluss von Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 8 d) VGB 2016 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

Sengschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 2 und 8 b) VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstücks entstanden sind.

Rauch und Ruß

1. In Erweiterung von § 2 VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die durch plötzlichen und bestimmungswidrigen Austritt von Rauch und Ruß aus einer Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlage innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.
2. Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen. Ruß ist ein bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entstehender aus sehr kleinen Teilchen bestehender Feststoff.
3. Nicht versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen (z.B. Fogging).

Fehlalarm von Rauch- oder Gasmelder

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 und § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer in dem unter Ziffer 2 genannten Umfang Kosten, die entstehen, wenn der Alarm (auch Fehlalarm) eines vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannten und in gemäß den Instruktionen des Herstellers geeigneten Räumen eingebauten Rauch- oder Gasmelders unmittelbar oder mittelbar zu einem Einsatz von Polizei oder Feuerwehr führt.
2. Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass sich Feuerwehr oder Polizei gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnungen verschafft. Dabei sind der Feuerwehr oder Polizei Dritte gleichgestellt, die im Rahmen von Geschäftsführung ohne Auftrag tätig werden.

Reparatur an Rohren der Gasversorgung

In Erweiterung von § 1 VGB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Die nachfolgenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn die Gefahren Feuer und/oder Sturm/Hagel mitversichert wurden:

Aufräumungskosten für Bäume

In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge oder Sturm umgestürzter oder beschädigter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene oder abgeknickte Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen und Sträuchern

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung von Bäumen und Sträuchern auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge oder Sturm umgestürzt oder beschädigt wurden. Die Entschädigung erfolgt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene oder abgeknickte Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung durch handelsübliche Jungpflanzen.

Die nachfolgenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn die Gefahr Leitungswasser mitversichert wurde:

Armaturen

Mitversichert ist der notwendige Austausch von Armaturen bei einem bedingungsgemäßen Versicherungsfall nach § 3 Nr. 1 VGB 2016.

Kosten für den Verlust von wärmetragenden Flüssigkeiten (Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen)

Mitversichert sind die Kosten für den Verlust von wärmetragenden Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel soweit ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden im Sinne von § 1 Nr. 1 b) VGB 2016 entstanden ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Geruchsverschlüsse

In Erweiterung von § 3 Nr. 1b) aa) VGB 2016 sind Geruchsverschlüsse (Siphon) auch gegen sonstige Bruchschäden versichert.

Wasserverlust

In Erweiterung von § 7 VGB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich der damit verbundenen Abwassergebühren), der infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 VGB 2016 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Erweiterte Versicherung von Rohren einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne)

1. Bruchschäden
In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den unterirdisch verlegten Rohren der Zisternenanlage soweit
 - a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude dienen,
 - b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
 - c) die Anlage nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dient.Sofern es sich um Zuleitungsrohre der Zisterne handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Der Regenwasserfilter selbst ist nicht mitversichert.
2. Nässeschäden
In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VGB 2016 steht Wasser, das aus den gemäß Nr. 1 versicherten Rohren oder der Zisterne selbst austritt, Leitungswasser gleich.

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5% der Versicherungssumme begrenzt.

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5% der Versicherungssumme begrenzt.

III. Erweiterungen

Nachfolgend aufgeführte Erweiterungen gelten nur, soweit sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind:

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2016 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

Mehrkosten für altersgerechte Umgestaltung (privat50plus)

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR und fallen für vom Schaden betroffene Sachen Mehrkosten für alters- und behindertengerechte Umgestaltungen an, erhöht sich die Entschädigung gemäß § 14 VGB 2016 um diese Mehrkosten, höchstens um 10.000 EUR.

Nutzungsausfall für Photovoltaikanlagen

1. Der Versicherer ersetzt den infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Nutzungsausfall an Photovoltaikanlagen, die auf oder an versicherten Gebäuden angebracht sind.

2. Die Entschädigung erfolgt für den Zeitraum, in dem auf Grund des Versicherungsfalles kein Strom in das Netz des Versorgers eingespeist werden kann, längstens für die Dauer von 12 Monaten (Haftzeit). Der Nutzungsausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung der Anlage nicht schuldhaft verzögert.
3. Grundlage der Entschädigung bildet die im Versicherungsschein genannte Nennleistung in Kilowatt Peak (kWp) der versicherten Anlage. Die Entschädigung beträgt pauschal 1,50 EUR je Tag und kWp.
4. Sind nur Teile der Anlage technisch nicht verfügbar, reduziert sich die Entschädigung gemäß Nr. 3 entsprechend. Die Entschädigung von Gemeinschaftseigentum erfolgt in Höhe des Eigentumsanteils.
5. Kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Photovoltaikanlage an der bisherigen Stelle wiederherstellt. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich gilt § 14 Nr. 7 Satz 2 VGB 2016.

Schwimmbecken/ -teiche mit Abdeckung

In Erweiterung von § 5 Nr. 1 VGB 2016 sind als weitere Grundstücksbestandteile auch außerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert:

Ins Erdreich eingelassene

- Schwimmbecken und deren fest verbundenen Abdeckungen einschließlich zugehöriger Technik
- Schwimmteiche einschließlich zugehöriger Technik.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Für Abdeckungen von Schwimmbecken ist ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR für alle versicherten Naturgefahren (Sturm, Hagel, weitere Elementargefahren) vereinbart.

Die Entschädigung von Gemeinschaftseigentum erfolgt in Höhe des Eigentumsanteils.

Schwimmbecken/ -teiche ohne Abdeckung

In Erweiterung von § 5 Nr. 1 VGB 2016 sind als weitere Grundstücksbestandteile auch außerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert:

Ins Erdreich eingelassene

- Schwimmbecken einschließlich zugehöriger Technik
- Schwimmteiche einschließlich zugehöriger Technik.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung von Gemeinschaftseigentum erfolgt in Höhe des Eigentumsanteils.

Skulpturen, Gartenbrücken/ -brunnen

In Erweiterung von § 5 Nr. 1 VGB 2016 sind als weitere Grundstücksbestandteile mitversichert:

Mit dem Boden fest verankerte oder mindestens 50 kg schwere

- Skulpturen, Figuren und Plastiken, wenn diese aus robustem, für Außenflächen geeignetem Material gearbeitet sind
- Gartenbrücken
- Gartenbrunnen.

Die Entschädigung von Gemeinschaftseigentum erfolgt in Höhe des Eigentumsanteils. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.